Insolvenzstatistik

RA

Meldung RA

für Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahren 1

Diese Meldung ist nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung des Verfahrens zu erstellen und innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Thüringer Landesamt für Statistik
SG II.4.2
Europaplatz 3
Postfach 90 01 63
99104 Erfurt

Sie erreichen uns über
Telefon:
Frau Cron 0361 37-84249
E-Mail: Insolvenzstatistik@statistik.thueringen.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 9 auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Seite 3

Name des Gerichtes: .....

Nummer des Gerichtes: ..... Aktuelles Aktenzeichen: ....

Datum des Beschlusses: ..... Tag Monat Jahr

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname: .....

Vorname: .....

Telefon: ..... / Vorwahl Rufnummer

E-Mail: .....

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin

Firma bzw. Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

Registergericht: ....

Register-nummer: ..... Art des Registers 2 *Zutreffendes bitte ankreuzen.* ..... A B G P V

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte)
Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen ..... Volle Euro

3 Antragsteller/-in
Eigenantrag ..... ☐ Ja ☐ Nein

4 Grund für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
Mehrfachnennungen möglich.
Zahlungsunfähigkeit ..... ☐ Drohende Zahlungsunfähigkeit ..... ☐ Überschuldung ..... ☐

5 Entscheidung über Antrag
Eröffnung ..... ☐ Abweisung mangels Masse ..... ☐

Muster

Aktuelles Aktenzeichen: ....

6 Internationaler Bezug

Kein internationaler Bezug ☐

Bezug zu Verfahren innerhalb der EU ☐ — als Hauptinsolvenzverfahren ☐

Bezug zu Verfahren außerhalb der EU ☐ — als Sekundär- oder Partikularverfahren ☐

Unbekannt ☐

Frage 7 ist nur bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantworten.

7 Eigenverwaltung

Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters/einer Sachwalterin angeordnet ☐

Ablehnung des Antrags auf Eigenverwaltung durch das Gericht ☐

Es wurde kein Antrag auf Eigenverwaltung gestellt. ☐

Frage 8 ist nur bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen zu beantworten. Darüber hinaus ist diese Frage nur für Verfahren relevant, die am 1. Juli 2014 oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragt wurden.

8 Antrag auf **Restschuldbefreiung** ist zulässig (§ 287a Absatz 1 InsO) ☐ Ja ☐ Nein

9 Rechtliche Stellung des Schuldners/der Schuldnerin

Insolvenzverfahren bei Nachlass oder Gesamtgut ☐

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger [3] ☐

Sonstige unternehmerisch tätige natürliche Person (z. B. Gesellschafter/-in) [4] ☐

Keine weiteren Angaben erforderlich; Ende der Befragung.

Einzelunternehmen ☐

OHG ☐

KG (ohne GmbH & Co. KG o. Ä.) ☐

GmbH & Co. KG (einschl. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG) ☐

Gesellschaft bürgerlichen Rechts ☐

Sonstige Personengesellschaft [5] ☐

AG bzw. KGaA ☐

GmbH ☐

UG (haftungsbeschränkt) ☐

Private Company Limited by Shares (Ltd.) ☐

Genossenschaft ☐

Sonstige Rechtsform [6] ☐

10 Geschäftszweig (Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit) [7]

10.1 **Genaue Beschreibung**

10.2 **Globale Zuordnung** [8]
Zutreffendes bitte ankreuzen.

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S

Nr. der WZ 2008 (falls bekannt)

11 Jahr der **Gründung** (JJJJ) ....

12 Anzahl der beschäftigten **Arbeitnehmer/-innen** zum Zeitpunkt der Antragstellung ..... [9]

Muster

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

   ☐ Ja ☒ Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

   ▶ Siehe Seite 3.

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

   Hausnummer: ..... | | | 2 | 3 |

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

   Nachname: ... | G | R | O | S | S | M | A | Y | E | R | | | | |

   Vorname: ..... | H | E | I | N | Z | – | J | O | E | R | G | | | |

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

   ☒ Ja ☒ Nein

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Sofern gegen denselben Schuldner/dieselbe Schuldnerin innerhalb einer Frist von einem Jahr mehrfach ein Insolvenzantrag gestellt und mangels Masse **abgewiesen** wird, ist nur bei der **ersten** Abweisung eine Meldung zu erstatten, weitere Abweisungen sind zu ignorieren.

Im Falle, dass später dennoch gegen diesen Schuldner/diese Schuldnerin ein Verfahren **eröffnet** wird, ist dieser Fall als **neues** Verfahren zu melden.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Als Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.

2 Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)

3 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

4 Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.

5 Z.B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei

6 Z.B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen

7 Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die „Genaue Beschreibung“ muss unter Einbeziehung der Information aus der „Globalen Zuordnung“ eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z.B. nur „Elektro“ anzugeben, wenn tatsächlich „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ produziert oder gehandelt werden.

8
- A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- C Verarbeitendes Gewerbe
- D Energieversorgung
- E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- F Baugewerbe
- G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- H Verkehr und Lagerei
- I Gastgewerbe
- J Information und Kommunikation
- K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- L Grundstücks- und Wohnungswesen
- M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
- N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
- O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
- P Erziehung und Unterricht
- Q Gesundheits- und Sozialwesen
- R Kunst, Unterhaltung und Erholung
- S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

9 Zu den Arbeitnehmern zählen:
- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d.h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
- Geringfügig Beschäftigte
- Auszubildende
- Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen
- Arbeitnehmer/-innen in Altersteilzeit

Muster

Aktuelles
Aktenzeichen: ....

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Thüringer Landesamt für Statistik
SG II.4.2
Europaplatz 3
Postfach 90 01 63
99104 Erfurt

Muster

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Amtsgerichten monatlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über sämtliche eröffnete und mangels Masse abgewiesene Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahren. Hierzu werden beispielsweise die Summe der Insolvenzforderungen und die rechtliche Stellung des Schuldners erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1 InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 InsStatG sind die zuständigen Amtsgerichte auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung, Statistikregister

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Beschlusses, Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, Angaben über Art des Registers, Registernummer, zuständiges Registergericht sowie die Angaben über den Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistiken vernichtet.

Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers können zusammen mit den Angaben zu Geschäftszweig, Rechtsform und Zahl der Arbeitnehmer im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert werden (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.